

Alu

20



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

EINGEGANGEN AM 29. JAN. 2020

Datum
27. Januar 2020

Aufstellung B-Plan, Vorentwurf November 2019
„Am Birkengrund“

**Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belan-
ge/Nachbargemeinden/Stadtämter**

Sehr geehrter Herr Wolff,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu o.g. Verfahren. Hiermit erteilt der
Fachbereich Umwelt und Natur folgende Stellungnahme:

Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Zustimmung

Untere Wasserbehörde

1.
Das Vorhaben befindet sich in der »Schutzzone IIIB des **Wasserschutzgebietes**
Cottbus-Sachsendorf«.
Dies ist die korrekte Bezeichnung des Schutzgebietes und ist daher auch zu verwen-
den und in Text und Plänen entsprechend zu korrigieren.

2. *Hinweis*
Vor Veröffentlichung wird eine Korrekturlesung empfohlen. Neben harten Trennzei-
chen innerhalb des Textes existieren Sätze, in denen einzelne Wörter fehlen.

Immissionsschutz

Keine Einwände

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich II
Fachbereich Umwelt und Natur
Untere Naturschutzbehörde Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten
Di 13-17 Uhr
Do 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner / -in
Frau Siemoneit-Goerke

Zimmer
415

Mein Zeichen
72.20/Sie

Telefon
0355 612 - 27 20

Fax
0355 612 13 - 2720

E-Mail
Daniela.Siemoneit-
Goerke@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz

Der Umweltbericht ist hinsichtlich des Artenschutzes zu aktualisieren. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist 10 Jahre alt, die Daten sind entsprechend der Rechtsprechung damit veraltet und nur noch bedingt verwertbar. U.a. haben sich die zu bewertenden Erhaltungszustände vieler Vogelarten in den letzten 10 Jahren massiv verschlechtert.

Daneben verweise ich auf mein Schreiben vom **12.2.2010** „Bewertung des ASB seitens der UNB“, in dem bereits Bedenken hinsichtlich der gewählten Form des ASB als Potentialanalyse erhoben wurden. Vor allem hinsichtlich eines etwaigen Zauneidechsenbestandes lässt sich eine Vollziehbarkeit des Planes bei einer Vielzahl von Einzelbauvorhaben so nicht realisieren - ein Planen in die Befreiungslage ist mit der vorliegenden dieser Potentialanalyse nicht möglich. **Daher ist eine Überarbeitung des ASB incl. Kartierung der Avifauna und der Reptilien incl. Bewertung der Verbotstatbestände erforderlich.**

Andererseits kann aus Sicht der UNB auf einer Erhebung von Fledermäusen verzichtet werden, da das Gebiet damals schon nur als Jagd- und Nahrungshabitat klassifiziert wurde und sich die benötigten Strukturen, um diese Einschätzung zu ändern, in 10 Jahren nicht bilden.

Eingriffsregelung

Begründung: Seite 10: „Durch das Vorhaben werden alle Schutzgüter mehr oder weniger berührt. Allerdings verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.“

Widerspruch zu Seite 35: 8.2.3.2 und Tabelle 8.2.2.2.9 auf der Seite 33 – Hier wird der erforderliche Ausgleich für die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Tiere und Pflanzen/Verlust von Lebensraum „Ackerbrache“ ermittelt.

Seite 16: Externe Maßnahmen: Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sollen über vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB zwischen Vorhabensträger und Stadt geregelt werden. **Diese Verträge sind vor Beschluss des B-Planes der Unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen – als Voraussetzung zur Zustimmung der uNB zum B-Plan.** Ansonsten gelten die erheblichen Auswirkungen des B-Planes aus Sicht der uNB als nicht ausgeglichen.

Seite 35, 8.2.3.2 Ausgleich

Woher kommt die Einschätzung, dass sich strukturreiche Gärten auf den Grundstücken entwickeln werden? Dass standortgerechte heimische Gehölze verwendet werden und dass überhaupt Bäume gepflanzt werden? Dass eine intensive Pflege, wie z.B. durch Laubbeseitigung, unterbleibt?

Die uNB erkennt diese Behauptungen nicht als Ausgleich an. Ohne textliche Festsetzung obliegt es dem Eigentümer/Bauherren, wie er seinen Garten gestaltet. Der allgemeine Trend geht jedoch in Richtung Betonsteingärten sowie strukturarme, pflegeintensive „Englische Rasen“ ohne Baum- und Strauch sowie Staudenergänzungen (siehe B-Plangebiet „Am Nordrand“). Eine biologische Vielfalt kann sich hier gar nicht entwickeln, ein Ausgleich nicht stattfinden.

Seite 37, 8.3.2 Überwachungsmaßnahmen

Herstellungskontrolle/Fristen – siehe Anstriche

Es gibt keine grünordnerischen Festsetzungen für Pflanzungen auf den jeweiligen Baugrundstücken. Es gibt keine Waldumwandlung, ergo keine Erstsatzaufforstung für den Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz.

Seite 38: siehe Anstriche – naturnahe flächige Gehölzpflanzungen auf den Grundstücken sind nicht als grünordnerische Festsetzung vorgesehen. **Die Untere Naturschutzbehörde fordert jedoch eine Festsetzung im B-Plan dazu.**

Seite 38: Eine Inanspruchnahme von 4.000 m² Wald??? findet nicht statt! Im B-Plangebiet wird Ackerbrache in Anspruch genommen.

Seite 40, Pflanzliste

Wildbirne – **Pyrus pyraaster** statt communis

Folgende Sträucher gehören nicht zu den heimischen Gehölzen und sind deshalb aus der Liste zu entfernen:

Weißer Härtriegel, Kornelkirsche, Gewöhnlicher Liguster, Gewöhnliche Berberitze, Wolliger Schneeball, Gewöhnliche Felsenbirne, Färberginster, Rote Heckenkirsche, Rote Johannisbeere, Brombeere, Himbeere, Hechtrose, Bibernelle, Büschelrose.

Siehe dazu: Pflanzliste im Gemeinsamen Erlass des MIL und MUGV von 2013: Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“

Seite 41: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Die Kosten für Entsiegelung und für Baumpflanzungen sind nicht realistisch / zu gering angesetzt. Hier sind Überprüfung und Anpassung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stephan Böttcher

